

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 0:0

43

BEG § 171; GG Art. 3

Der Ausschluß von Personen, für die auf Grund des Protokolls Nr. 2 (BGBl 1953 II 94; Beil. zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel) ein besonderer Fonds gebildet worden ist, verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Wird dieser Fonds nicht mehr seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet, ohne daß dem die Bundesregierung widerspricht, so kann dadurch eine davon betroffene Person nicht schon deshalb von einem Härteausgleich ausgeschlossen werden, weil für sie dieser Fonds vorgesehen war.

BGH. Urt. v. 22. Mai 1959 - IV ZR 307/58 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

43
IV ZR 307/58

Verkündet
am 22. Mai 1959
S chorm. Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In den Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Gerson G [REDACTED] in R [REDACTED],
Kreis M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädi-
gungssenats) des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 30. September 1958 wird aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

43

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1916 in Polen geborene Kläger ist jüdischer Abstammung und Religion. Er hat seit dem Jahre 1946 seinen Wohnsitz im Gebiet des beklagten Landes. Er war polnischer Staatsangehöriger und behauptet, jetzt staatenlos zu sein. Er ist wegen seiner Rasse in Polen verfolgt und geschädigt worden. Der Kreissonderhilfsausschuß hat ihn als rassisch Verfolgten anerkannt und ihm eine Entschädigung wegen Schadens an Gesundheit und Freiheit zugebilligt. Dagegen hat die Entschädigungsbehörde weitere Anträge, ihm wegen Schadens an Eigentum und im beruflichen Fortkommen eine Entschädigung und ein Darlehen zu gewähren, rechtskräftig abgelehnt, weil die von ihm behaupteten Schäden nicht im Reichsgebiet eingetreten seien bzw. die Verfolgung hier nicht begonnen habe.

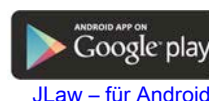
Der Kläger hat nunmehr die Gewährung eines Existenz-
aufbaudarlehens aus Härteausgleichsmitteln beantragt. Die Oberste Entschädigungsbehörde des beklagten Landes hat diesen Antrag abgelehnt, weil der Kläger als Glaubensjude nicht zu dem Personenkreis gehöre, für den § 171 BEG einen Härteausgleich ermögliche.

Das Landgericht hat diese Auffassung gebilligt. Dagegen hat das Oberlandesgericht die Feststellung getroffen, daß der Kläger zur Zeit zu den beim Härteausgleich zu berücksichtigenden Personen gehöre.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Bei der Frage, ob einem Verfolgten ein Härteausgleich zu gewähren ist, handelt es sich, wie sich aus dem Gebrauch des Wortes "kann" in den §§ 165 und 171 BEG ergibt, um eine Ermessensentscheidung der Entschädigungsbehörde, die einer Nachprüfung durch die Entschädigungsgerichte nur in dem in § 211 BEG beschränkten Umfang unterliegt. Dem Berufungsgericht ist, wie dies auch bereits vom Bundesgerichtshof anerkannt ist (vgl. insbesondere die Entscheidung vom 21./22. Dezember 1958 - IV ZR 172/58 - RZW 59, 188⁴⁶), zuzustimmen, daß, wenn die Entschädigungsbehörde geglaubt hat, von einem ihr eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch machen zu können, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung eines Ermessens nicht gegeben seien, dies einer Nachprüfung durch die Entschädigungsgerichte unterliegt.

II. Ebenso ist der Auffassung des Berufungsgerichts zuzustimmen, daß § 165 BEG auf den Kläger nicht zur Anwendung kommen kann, weil er seit dem Jahre 1946 seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes hat, so daß er die Voraussetzungen des § 4 BEG erfüllt und daher nach dem in § 149 BEG aufgestellten Grundsatz die Vorschriften des IV. Abschnitts des Bundesentschädigungsgesetzes über die besonderen Gruppen von Verfolgten, insbesondere der Staatenlosen, nicht zur Anwendung kommen können.

III. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, daß der Kläger zu den Destinatären des nach § 171 BEG gebildeten Härtefonds gehört. Zutreffend hat das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger zu den Nutznießern dieses Fonds gehört, darauf abgestellt, wie diese Bestimmung

auszulegen ist. Ihrem Wortlaut und Sinn nach ist sie hinsichtlich der von ihr begünstigten Personen unzweideutig. Sie besagt, daß einem Geschädigten, der aus den in § 1 BEG angeführten Gründen verfolgt worden ist, zur Milderung von Härten ein Härteausgleich gewährt werden kann, daß aber hiervon ausgenommen sein sollen Personen, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen sind.

1. Wie das Landgericht und das Oberlandesgericht zutreffend dargelegt haben, soll der auf Grund des Art. 1 b des sog. Israel-Abkommens vom 10. September 1952 und des Haager Protokolls Nr. 2 vom gleichen Tage (BGBl 1953, 35, 37, 94) bei der Conference on Jewish Material Claims (im folgenden CC) im Interesse der Glaubensjuden geschaffene Fonds von 450 000 000 DM entgegen der Ansicht von van Dam/Loos BEG, Anm. 8 c zu § 171, ein Fonds mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne des § 171 BEG sein. Das ergibt sich aus den Verhandlungen anlässlich des Abschlusses dieses Abkommens, insbesondere aus dem im Zusammenhang damit veröffentlichten Schriftwechsel sowie aus der Entstehungsgeschichte des § 171 BEG und seines Vorläufers, des § 79 BErgG. Auf die Ausführungen, die zu diesem Punkt in den Urteilen der Vorinstanzen gemacht worden sind, wird Bezug genommen.

Gegen die Rechtsgültigkeit des § 171 BEG bestehen keine Bedenken. Insbesondere wird damit, soweit er Geschädigte von einem Härteausgleich ausschließt, nicht gegen den Art. 3 GG verstoßen.

Zwar würde einer gesetzlichen Regelung, die einen Verfolgten wegen seines Glaubens oder seiner religiösen Anschauung benachteiligt, entsprechend der Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 GG eine Rechtswirksamkeit zu versagen sein. Etwas derartiges läßt sich jedoch von dem § 171 BEG nicht

sagen. Er ist nicht darauf abgestellt, daß einem Verfolgten wegen seiner religiösen Anschauung ein Härteausgleich nicht gewährt werden kann, sondern nur darauf, daß sich ein Ausgleich auf Grund dieser Bestimmung für solche Personen erübrigt, für die durch Bildung besonderer Fonds bereits anderweit die Möglichkeit geschaffen worden ist, die Verfolgungsschäden über den sonst vorgesehenen Rahmen hinaus zu mildern. Es ist davon auszugehen, daß es nicht möglich ist, die Schäden, die der Nationalsozialismus innerhalb wie außerhalb des Reichsgebietes verursacht hat, im Hinblick auf ihren unermäßlichen Umfang und die für eine Entschädigung zur Verfügung stehenden beschränkten Mittel in vollem Umfang wiedergutzumachen. Wenn der Gesetzgeber aus dieser Erkenntnis heraus seine Entschädigung nur für einzelne Fälle und auch für diese nur in beschränkter Höhe gewährt hat, so beruht dies auf dem Zwang der Verhältnisse. Hierbei ist er, wie die eingehenden Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften zeigen, nicht willkürlich verfahren. Es ist durchaus sachgemäß, daß ein Verfolgter, für den ein besonderer Fonds vorgesehen ist, nicht zu den Destinataren des allgemeinen Härtefonds gehört und auf diese Weise gegenüber anderen Verfolgten bevorzugt wird. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem, daß gerade mit der Bildung besonderer Fonds, vor allem aber des hier allein interessierenden 450-Millionen-Fonds der Claims Conference im wesentlichen dasselbe Ziel verfolgt wird, wie mit dem nach § 171 BEG gebildeten allgemeinen Härtefonds. Dieser Fonds ist nach Art. 2 des Protokolls Nr. 2 (BGBl 53 II, 94) "für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung" bestimmt. Der Leiter der Delegation Conference on Jewish Material Claims against Germany hat sich ausdrücklich mit einer anderweiten Härteregelung "für Verfolgte, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig nicht vorgesehen

sind", einverstanden erklärt (vgl. sein Schreiben vom 8. September 1952). Hinzu kommt, daß durch die Bestimmungen über den Härteausgleich kein der gerichtlichen Nachprüfung unterliegender Rechtsanspruch geschaffen worden ist. Ebenso, wie die Verwaltungsbehörde einen Härteausgleich versagen könnte, weil dem Verfolgten anderweitige Unterstützungen zufließen, kann der Gesetzgeber nicht gehindert sein, aus diesem durchaus sachlichen Grunde die Verwendung der nach § 171 BEG zur Verfügung zu stellenden Härteausgleichsmittel zu beschränken.

Nun ist allerdings nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Kläger durch die Verweisung auf den für Glaubensjuden gebildeten Fonds insofern ungünstiger gestellt, als die Claims Conference und ihre Außenstelle, die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Frankfurt/Main, grundsätzlich aus diesem Fonds keine Darlehen zum Existenzaufbau gewähren, wie dies für den allgemein Härtefonds § 171 Abs. 1 Satz 3 BEG vorsieht. Die Gewährung von Darlehen zum Aufbau einer Existenz an Verfolgte ist keine sich aus § 171 Abs. 1 Satz 1 BEG zwangsläufig ergebende Folge. Die Versagung derartiger Hilfeleistungen kann darauf beruhen, daß die durch besondere Fonds begünstigten Personen nach anderen Gesichtspunkten unterstützt werden. Es kann auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß ein mit besonderer Zweckbestimmung gebildeter Fonds nicht einwandfrei für den gedachten Zweck verwendet wird, besonders bei einer Organisation, wie es die Claims Conference ist. Ob der Verwaltung eines solchen Fonds bei der Verwendung der Fondsmittel gegen die für die Verwendung des Fonds maßgebenden Bestimmungen oder Vereinbarungen verstößt, besagt, solange nicht eine offensichtliche Unzulänglich-

keit der Fondsmittel notwendig zu einem solchen Verstoß führt, nichts für eine Grundgesetzwidrigkeit des § 171 BEG. Im übrigen könnte eine solche auch nur zu seiner allgemeinen Unwirksamkeit, nicht aber dazu führen, daß Personen, die ausdrücklich von den Begünstigungen dieser Bestimmung ausgeschlossen sind, diese erhalten.

§ 171 BEG, der Verfolgte, für die anderweit Härteausgleichsleistungen vorgesehen sind, von einem Härteausgleich ausschließt, ist daher mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. Aus der Gültigkeit dieser Bestimmung folgt jedoch noch nicht, daß die Klage unbegründet ist. Entscheidend ist vielmehr, ob mit Rücksicht auf die Praxis der CC und der Zentralwohlfahrtsstelle, Aufbaudarlehen an Einzelpersonen nicht zu gewähren, davon gesprochen werden kann, daß für Glaubensjuden ein Fonds mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne des § 171 Abs. 1 Satz 1 BEG nicht vorgesehen ist, der sie von dem auf Grund dieser Vorschrift gebildeten allgemeinen Härtefonds ausschließt. Diese Frage ist, nach der Ansicht des Berufungsgerichts, eine Tatfrage. Das Berufungsgericht will sie verneinen. Zwar hat es keinen Zweifel, daß der Gesetzgeber mit einem Fonds im Sinne des § 171 Abs. 1 Satz 1 BEG in erster Linie den für den Kläger hier in Frage kommenden Fonds gemeint hat, wie ja auch in dem Briefwechsel anlässlich des oben angeführten Protokolls Nr. 2 der Ausdruck "Fonds mit besonderer Zweckbestimmung" gebraucht worden ist. Das Berufungsgericht meint jedoch, daß "vorgesehen" ein Fonds nur dann sein könne, wenn seine Mittel von seinem Verwalter auch tatsächlich dem besonderen Zweck gewidmet werden, d.h. wohl für den besonderen Zweck verwendet werden.

Diese Auslegung des Begriffs "vorgesehen" versteht sich nicht von selbst. Daß ein Fonds für einen bestimmten Zweck vorgesehen ist, bedeutet nicht ohne weiteres, daß er auch dafür "verwendet" wird. Der Gesetzgeber hätte, wenn er es auf die tatsächliche Verwendung der Sonderfonds (im Sinne des § 171 BEG) hätte abstellen wollen, dies unschwer durch den Gebrauch des Wortes "verwendet" zum Ausdruck bringen können. Nach dem bloßen Wortlaut des § 171 Abs. 1 Satz 1 BEG könnte es daher genügen, daß der Sonderfonds mit der Zweckbestimmung gebildet worden ist oder noch wird, wie sie in dem Protokoll Nr. 2 vom 10. September 1952 festgelegt worden ist, sodaß der zu den Glaubensjuden gehörende Kläger nicht zu den nach § 171 BEG begünstigten Personen zu rechnen wäre.

Da der Begriff "vorgesehen" aber nicht eindeutig ist und unter Umständen auch die tatsächliche Verwendung mitumfassen kann, bedarf er der Auslegung. Die hier zu entscheidende Frage ist nicht, wie das Berufungsgericht meint, nur eine reine Tatfrage, sondern in erster Linie eine solche der Gesetzesauslegung. Dabei ist, wie allgemein anerkannt ist, nicht an den Wortlaut des Gesetzesbegriffs zu haften, sondern nach dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung und des ganzen Gesetzes, in der diese enthalten ist, zu fragen. Hier kommt für die richtige Auslegung in Betracht, daß das Bundesentschädigungsgesetz, in dem der § 171 BEG enthalten ist, einen Teil der gesamten Wiedergutmachungsgesetzgebung bildet. Von dem Zweck der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und seiner Durchführung, die nicht nur das Bundesentschädigungsgesetz, sondern auch die Rückerstattungsgesetze sowie die darauf bezüglichen zwischenstaatlichen Abkommen, wie das Israel-Abkommen und die dazu gehörigen Protokolle, erstreben, ist auszugehen.

Es ist dabei zu beachten, daß die verschiedenen diesem Zweck dienenden Gesetze aufeinander abgestellt sind und sich nach dem erkennbaren Willen der beteiligten Gesetzgebungsfaktoren ergänzen sollen (vgl. z. B. § 5 BEG).

Das muß auch von § 171 BEG gelten. Wenn diese Vorschrift die durch Sonderfonds Begünstigten von der Teilnahme an dem allgemeinen Härtefonds ausschließt und speziell die durch den bei der CC gebildeten Sonderfonds begünstigten Glaubensjuden, so kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber bei der in § 171 aaO getroffenen Regelung davon ausgegangen ist, daß diese Sonderfonds nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen den ihnen gesetzten Zweck erfüllen. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würden die an die Sonderfonds verwiesenen Personen im Ergebnis ungünstiger gestellt sein als die Verfolgten, die die Destinatäre des allgemeinen Härtefonds sind. Es kann aber nicht Rechtens sein, daß Verfolgte, die möglicherweise entgegen der maßgebenden Zweckbestimmung des Sonderfonds durch die Praxis der für die Verwaltung dieser Fonds maßgebenden Stellen nichts aus dem Sonderfonds bekommen, auch nicht an dem allgemeinen Härtefonds beteiligt werden. Das widerspräche dem Zweck der in § 171 BEG getroffenen Regelung, die Verfolgten entweder zu dem allgemeinen Fonds oder zu den Sonderfonds zuzulassen.

Wäre die Verwendung des genannten 450.000.000,- DM-Fonds dem freien und uneingeschränkten Belieben der CC und ihrer Hilfsorganisationen überlassen und müßte es die Bundesrepublik Deutschland hinnehmen, daß die Verwendung dieses Fonds nicht entsprechend den getroffenen Vereinbarungen erfolgt, dann könnte vielleicht mit Recht gesagt werden

43

daß die Bundesrepublik ihrerseits durch die Zurverfügungstellung der notwendigen Mittel alles das getan hat, was von ihrer Seite nötig ist, um diesen Sonderfonds "vorzusehen". Dem ist aber nicht so.

Nach Art. 4 des schon erwähnten Protokolls Nr. 2 in Verbindung mit Art. 15 (a) (i) des Israel-Abkommens vom 10. September 1952 kann die Bundesregierung die nach Art. 14 aaO zu bildende Schiedskommission anrufen, wenn die CC den Bestimmungen des Art. 2 des Protokolls, der auch die Verwendung und Zweckbestimmung des Fonds regelt, nicht nachkommt. Stellt die Schiedskommission fest, daß die CC einen (von der Bundesrepublik Deutschland) geleisteten Betrag nicht für die in dem Protokoll erwähnten Zwecke oder ohne wichtigen Grund nicht verwendet, so stehen der Bundesrepublik die in Art. 15 (a) (i) (ii) vorgesehen Rechte zu. Daraus ergibt sich, daß die Bundesrepublik einen klaren Rechtsanspruch an die CC darauf hat, daß der Fonds entsprechend seinem in Art. 2 des Protokolls niedergelegten Zweck verwendet wird. Weiter aber folgt daraus, daß es für die Anwendung des § 171 Abs. 1 Satz 1 BEG zum Nachteil der Glaubensjuden nicht, wie es die Revision will, genügen kann, daß die Bundesrepublik in Übereinstimmung mit dem Israel-Abkommen und dem Haager Protokoll Nr. 2 die zur Bildung des Fonds notwendigen Mittel zur Verfügung stellt. Denn dann würde es in das freie und unkontrollierte Belieben der Vertragspartner des Abkommens und des Protokolls gestellt, wie der Fonds verwendet wird. Das würde aber die dem Zweck der in § 171 BEG und dem Protokoll Nr. 2 getroffenen Regelung widersprechende Folge haben, daß Glaubensjuden, die zur Begründung oder Aufrechterhaltung ihrer Existenz eines Aufbaudarlehens bedürfen, von der Teilnahme an dem allgemeinen Härtefonds ausgeschlossen sind, auf der anderen Seite aber entsprechend der Praxis

~~...~~

der CC und ihrer Hilfsorganisationen keine Aufbaudarlehen von dem Sonderfonds erhalten, obwohl die Gewährung derselben dem Sinn und Zweck des Art. 2 des Protokolls Nr. 2 entspricht.

Deshalb ist dem Berufungsgericht grundsätzlich darin beizustimmen, daß unter diesen Umständen der Kläger nicht schon deswegen von der Teilnahme an dem allgemeinen Härtefonds ausgeschlossen ist, weil die Bundesrepublik, was unstreitig ist, vereinbarungsgemäß die für die Bildung des Fonds notwendigen Mittel zur Verfügung stellt bzw. gestellt hat. Die Frage, ob diese Mittel vereinbarungsgemäß durch die CC, die die Stellung eines Treuhänders einnimmt, verwaltet und verwendet werden, kann nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Es kann dem Berufungsgericht jedoch nicht beigetreten werden, wenn es ausführt, daß die Tatsache allein, daß die CC Aufbaudarlehen an einzelne Glaubensjuden nicht gewährt, schon genüge, anzunehmen, daß "zur Zeit" ein Sonderfonds für Glaubensjuden im Sinne des § 171 BEG nicht vorgesehen sei, solange die Meinungsverschiedenheit zwischen der Bundesregierung und der CC nicht durch eine Entscheidung der Schiedskommission geklärt sei. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Bundesregierung die Handhabung der CC in Ansehung der Verwendung des Fonds, über deren Berechtigung nur die Schiedskommission endgültig entscheiden kann, ohne gerechtfertigten Grund hinnimmt, ohne von ihrem Recht, die Schiedskommission anzurufen, Gebrauch zu machen.

In diesem Fall müßte vielmehr, sofern die CC mit Billigung der Bundesregierung den Fonds von 450 Millionen DM

nicht mehr so verwendet, wie dies in Art. 2 des Protokolls Nr. 2 vorgesehen ist, eine andere Beurteilung Platz greifen. Dann könnte der Kläger, wie auch andere betroffene Glaubensjuden, in der Tat eine Person sein, für die ein Fonds mit besonderer Zweckbestimmung nicht vorgesehen wäre. Hierzu bedarf es aber noch näherer tatsächlicher Feststellungen, und zwar einmal um zu klären, wie der Fonds im einzelnen verwendet wird und warum auf Grund dieser Verwendung Personen, wie der Kläger, obwohl sie die Voraussetzung des Art. 2 des Protokolls Nr. 2 erfüllen, aus dem Fonds nichts erhalten, zum anderen um die Beantwortung der Frage zu ermöglichen, ob nicht die Bundesregierung lediglich aus Gründen der Opportunität sich mit einer solchen Verwendung des Fonds einverstanden erklärt, wenn sie einem derartigen Verfahren nicht widerspricht, insbesondere auch wegen dieser Streitfrage nicht die zu ihrer Entscheidung vorgesehene Schiedskommission anrufen und die im Art. 15 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik und dem Staat Israel vorgesehenen Rechte ausüben will.

Damit diese Feststellungen getroffen werden, ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

3. Daß aus der zeitweiligen Gewährung eines Härteausgleichs durch die Länder, die als Vorschuß oder mit dem Vorbehalt einer Verrechnung erfolgte, oder aus der Rechtslage, wie sie vor Inkrafttreten des Bundesergän-

zungsgesetzes bestanden hat, das bereits in seinem § 79 einen Ausschluß von Geschädigten, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen war, anordnet, sich nichts zu Gunsten des Klägers ergibt, hat das Berufungsgericht bereits zutreffend ausgeführt.

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Dr. Loewenheim